

Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde

Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015
– 404/104-60202/2-1-160 –

1. Regelungsinhalt

Mit diesem Gem. RdErl. wird die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen und der LWK als Düngbehörde im Genehmigungsverfahren (Neu- und Änderungsgenehmigungen) und bei der Überwachung näher geregelt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Für die dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten i. S. des § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NBauO müssen diejenigen, die eine Tierhaltungsanlage oder eine Biogasanlage errichten oder betreiben, nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechts entweder dauerhaft über Flächen verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können, oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben.

2.2 Die Genehmigungsbehörde fordert im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, bestehend aus

- einem Qualifizierten Flächennachweis (siehe Anlage 1),
- dem Nachweis des Lagerraums (siehe Anlage 2),
- ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen für Wirtschaftsdünger/Gärreste,

als Voraussetzung für die Prüfung der Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO nach den Anlagen 4 bis 6 und erbittet die Vorlage

- der Anlage 7 „Einwilligung zur Datenverarbeitung“

jeweils in mindestens drei Ausfertigungen, soweit diese Unterlagen dem Antrag nicht beigelegt sind.

Dies gilt im Baugenehmigungsverfahren nur, soweit die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO zu prüfen sind.

2.3 Die Genehmigungsbehörde beteiligt die Düngbehörde im Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO. Die Düngbehörde prüft das Verwertungskonzept. Sie teilt der Genehmigungsbehörde das Prüfergebnis einschließlich erforderlicher Auflagen und Hinweise für den Genehmigungsbescheid mit.

2.4 Die Genehmigungsbehörde übernimmt das Prüfergebnis von der Düngbehörde sowie die Auflagen und den Hinweis gemäß Anlage 3 in den Genehmigungsbescheid.

2.5 Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Düngbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens und übermittelt der Düngbehörde eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sowie das Datum einer erfolgten Schlussabnahme der genehmigten Tierhaltungsanlage oder Biogasanlage.

3. Verfahren bei Änderungen nach Genehmigungserteilung

3.1 Die gemäß Anlage 3 in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Auflagen verpflichten die Betreiberin oder den Betreiber, erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die Düngbehörde über die Anzeige und beteiligt sie zur fachlichen Prüfung. Die Düngbehörde prüft das geänderte Verwertungskonzept und teilt der Bauaufsichtsbehörde das Prüfergebnis mit. Soweit das geänderte Verwertungskonzept zu beanstanden ist, benennt sie die erforderlichen Korrekturen.

Bei Beanstandung des geänderten Verwertungskonzeptes entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, bei Biogasanlagen unter Beteiligung der Abfallbehörde, über die erforderlichen Maßnahmen.

3.2 Die Düngbehörde führt bei Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des Verwertungskonzeptes haben, eine Prüfung auf der Grundlage düngerechtlicher Vorschriften durch und wirkt ggf. auf eine Anpassung des Verwertungskonzeptes hin. Sie teilt der Bauaufsichtsbehörde das Prüfergebnis und das ggf. von ihr Veranlasste mit.

4. Überwachung

4.1 Die Düngbehörde erfasst in elektronischer Form die übermittelten Daten des Verwertungskonzeptes und pflegt die sich aus dem Verwertungskonzept ergebenden Sollwerte des Wirtschaftsdüngerverbleibs in das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger ein.

4.2 Die Düngbehörde erstellt jährlich einen Abgleich der im Verwertungskonzept festgestellten Abgabemenge (Soll-Wert) mit den gemeldeten Abgabemengen (Ist-Wert) gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. 6. 2012 (Nds. GVBl. S. 166). Abweichungen als Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen düngerechtliche Vorschriften sollen zu Überwachungsmaßnahmen durch die Düngbehörde führen.

4.3 Die Düngbehörde unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde, sofern sich bei dem Abgleich nach Nummer 4.2 oder bei der Überwachung von Vorgaben des Düngerechts nicht nur unerhebliche Abweichungen vom Verwertungskonzept oder konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ordnungsgemäße Verbleib von Wirtschaftsdünger aus der Nutztierhaltung oder der Gärreste nach Maßgabe des Düngerechts nicht länger gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet entsprechend Nummer 3.1 Abs. 3.

4.4 Soweit es für die Aufgabenwahrnehmung der Düngbehörde erforderlich ist, auf Verwaltungsvorgänge oder darin enthaltene Daten von bestehenden Anlagen zurückzugreifen, besteht nach den §§ 4 ff. VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG für die Bauaufsichtsbehörden die Pflicht zu entsprechender Amtshilfe.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 13. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

Auflagen und Hinweis in Genehmigungsbescheiden in Bezug auf das Verwertungskonzept

Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweis:

Ordnungswidrig i. S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden